

# Energie und Kommunikation

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Herzogenbuchsee, 01. April 2022

**Version 1.0**



<b>A</b>	<b>Einleitung, Informationen und Definitionen</b>	<b>4</b>
	Was regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB")?	4
	Was regeln diese AGB nicht?	4
	Wer ist die EWK?	4
	Wer ist die Kundin oder der Kunde?	4
	Was ist im Geltungsbereich der AGB unter den folgenden Begriffen zu verstehen?	4
<b>B</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
	Vertrag und Vertragsmodalitäten	6
	Art. B1 Verträge und Vertragsbestandteile	6
	Art. B2 Vertragsbeginn und Vertragsdauer	6
	Art. B3 Beendigung des Anschluss- und/oder Liefervertrages	6
	Art. B4 Vertragsanpassungen	6
	Art. B5 Messung des Energieverbrauches	7
	Art. B6 Messeinrichtungen	7
	Art. B7 Technische Ausführungsbestimmungen ("TAB")	8
	Art. B8 Preise und Rechnungstellung	8
	Art. B9 Haftungsbestimmungen / höhere Gewalt	8
	Allgemeine Rechte und Pflichten	9
	Art. B10 Meldepflichten des Kunden	9
	Art. B11 Schutz von Personen und Werkanlagen	9
	Art. B12 Recht der EWK zur Leistungseinstellung infolge Kundenverhaltens	9
	Art. B13 Verbot der Weitergabe von Leistungen, insbesondere von Energie, durch den Kunden	10
	Art. B14 Weitere Pflichten des Kunden wie Einhaltung von Gesetzen, Gewährung von Zutritts- und Durchleitungsrechten etc.	10
	Art. B15 Datenschutz und Einverständnis der Datenbearbeitung durch den Kunden	10
	Art. B16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
	Art. B17 Inkrafttreten und massgebende Version	11
<b>C</b>	<b>Strom</b>	<b>12</b>
	Art. C1 Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen	12
	Netzanschluss und Netznutzung	12
	Art. C2 Voraussetzungen für Netzanschlüsse	12
	Art. C3 Realisierung des Anschlusses an das Verteilnetz	12
	Art. C4 Niederspannungsinstallationen	12
	Art. C5 Netznutzung	12
	Energielieferung	13
	Art. C6 Beginn der Energielieferung	13
	Art. C7 Umfang der Energielieferung	13
	Art. C8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	13
	Art. C9 Lieferantenwechsel	13
	Art. C10 Ersatzlieferung / Ersatzversorgung Energie	14
	Art. C11 Rücklieferung von elektrischer Energie	14
<b>D</b>	<b>Gas</b>	<b>15</b>
	Allgemeine Bestimmungen Gas	15



Art. D1 Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen	15
Netzanschluss und Netznutzung	15
Art. D2 Voraussetzungen für Netzanschlüsse	15
Art. D3 Berechnung der Netzanschlusskosten	15
Art. D4 Realisierung des Anschlusses an die Verteilanlagen	16
Art. D5 Hausinstallationen	16
Art. D6 Netznutzung	17
Energielieferung	17
Art. D7 Beginn der Energielieferung	17
Art. D8 Umfang der Energielieferung	17
Art. D9 Konditionen der Gaslieferung	17
Art. D10 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	17
Art. D11 Lieferantenwechsel	18
Art. D12 Ersatzlieferung / Ersatzversorgung Energie	18
<b>E Wärme</b>	<b>19</b>
Allgemeine Bestimmungen Wärme	19
Art. E1 Rechtsnachfolge und Meldepflichten	19
Netzanschluss	19
Art. E2 Voraussetzungen für Netzanschlüsse	19
Art. E3 Anschluss an die Verteilanlagen	19
Art. E4 Hausinstallationen	20
Wärmelieferung	20
Art. E5 Beginn der Energielieferung	20
Art. E6 Umfang der Energielieferung	20
Art. E7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	20
<b>F Kommunikation</b>	<b>21</b>
Allgemeine Bestimmungen Kommunikation	21
Art. F1 Geltungsbereich	21
Art. F2 Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen	21
Netzanschluss und Netznutzung	21
Art. F3 Recht auf Netzanschluss	21
Art. F4 Anschluss an das Kommunikationsnetz	21
Art. F5 Teilnehmeranschluss Kupfernetz (HFC)	21
Art. F6 Teilnehmeranschluss bei Glasfaseranschlüssen (FTTH)	21
Art. F7 Unterhalt des Kommunikationsnetzes	21
Art. F8 Hausinstallationen	21
Kommunikationsdienstleistungen	22
Art. F9 Programmangebot	22
Art. F10 Beginn der Leistungserbringung	22
Art. F11 Regelmässigkeit der Lieferung von Dienstleistungen / Einschränkungen	22
Art. F12 Preise und Rechnungstellung	22



## A Einleitung, Informationen und Definitionen

### Was regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB")?

Diese AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der EWK Herzogenbuchsee AG (CHE-105.334.294; "EWK") und Ihnen als Kunde oder Kundin.

Diese AGB sind ebenfalls als Ganzes oder teilweise anwendbar auf Rechtsverhältnisse, welche die EWK gegenüber den Kunden durch Verfügung begründet, ändert oder aufhebt, sofern und soweit dem keine kantonalen, kommunalen oder bundesrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die AGB sind so aufgebaut, dass zuerst

- die allgemeinen Bestimmungen geregelt sind, welche die allgemeinen Rechte und Pflichten zwischen EWK und Ihnen **für jedes Vertragsverhältnis gelten**, egal ob Sie von der EWK Energie (Gas, Elektrizität, Wärme) oder Kommunikationsdienstleistungen beziehen (Kapitel B);
- und nach den allgemeinen Bestimmungen die Spezialbestimmungen für jeden der vier Teilbereiche folgen, welche für Sie nur dann relevant sind, wenn Sie das jeweilige Produkt oder die jeweilige Dienstleistung beziehen (Kapitel C bis F).

### Was regeln diese AGB nicht?

Auf die Wasserversorgung sind diese AGB nicht anwendbar. Denn das Verhältnis zwischen der EWK und den Kundinnen und Kunden der Wasserversorgung ist nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur und richtet sich nach dem Reglement über die Abgabe von Wasser der EWK sowie nach den übergeordneten kantonalen und kommunalen Erlassen (insbesondere das Wasserversorgungsgesetz des Kantons Bern).

### Wer ist die EWK?

Die EWK Herzogenbuchsee AG ist ein regional tätiges Energieversorgungsunternehmen in den Bereichen Strom, Gas, Wärme, Telekommunikation und Wasser. Organisiert ist die EWK als privatrechtliche Aktiengesellschaft, wobei ihre Alleinaktionärin die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ist. Die EWK verfügt in den erwähnten Bereichen über einen Leistungsauftrag der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, um die Gemeinde oder nur den Ortsteil Herzogenbuchsee mit Wasser, elektrischer Energie, Gas und Radio- und Fernsehsignalen zu versorgen. Das Versorgungsgebiet der Bereiche ist auf der Website ([www.ewk.ch](http://www.ewk.ch)) detailliert ersichtlich.

### Wer ist die Kundin oder der Kunde?

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch das männliche Geschlecht.

Als Kunden der EWK für den Netzanschluss gelten:

- Eigentümer eines an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäudes;
- Eigentümer und Nutzer von elektronischen Installationen aller Art, die an das Verteilnetz der EWK angeschlossen sind;
- wer mit Bewilligung der EWK vorübergehend Energie bezieht;
- wer (Dienst-)Leistungen der EWK bezieht und/oder eines der Netze der EWK nutzt oder einen Netzanschluss innehat.

Als Kunden der EWK für Lieferung von Energie und Netznutzung gelten:

- wer (Dienst-)Leistungen der EWK bezieht und/oder eines der Netze der EWK nutzt oder einen Netzanschluss innehat;
- wer mit der EWK einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen hat;
- Eigentümer eines an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäudes oder anstelle des Eigentümers der Mieter oder Pächter bei gültigem Miet- oder Pachtverhältnis;
- für die gemeinsam genutzten Räumlichkeiten bei Gebäuden mit mehreren Mietern und Pächtern der Eigentümer des Gebäudes;
- der Eigentümer bei Gebäuden mit häufigem Mieterwechsel oder wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
- wer mit Bewilligung der EWK vorübergehend Energie bezieht.

### Was ist im Geltungsbereich der AGB unter den folgenden Begriffen zu verstehen?

- **Geschäftsbereich:** Alle Leistungen, welche die EWK zu einem Themenbereich im Leistungsauftrag für die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee auf dem Markt ihren Kunden privatrechtlich anbietet. Derzeit sind das die vier Geschäftsbereiche (i) Strom, (ii) Gas, (iii) Wärme, (iv) Kommunikation. Die Wasserversorgung ist hier ausgeklammert, weil das entsprechende Verhältnis zwischen EWK und Kunden öffentlich-rechtlicher Natur ist.
- **Energie:** Umfasst alle von der EWK gelieferten Energieträger und Energien, namentlich Strom Gas und Wärme.



- Leistung(en): Umfasst alle von der EWK erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Energie oder Kommunikation. Nicht zu den Leistungen gehören sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Netzanschlusses.
- Anschlussvertrag: Regelt den technischen / baulichen Anschluss des Kunden via seine Hausinstallation an das jeweilige Verteilnetz der EWK je nach Geschäftsbereich. Kommt zustande durch schriftlichen Vertrag oder konkludent durch Anschluss an oder Nutzung eines Netzes und/oder Bezug von (Dienst-)Leistungen der EWK.
- Liefervertrag: Regelt, welche Leistungen die EWK dem Kunden in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen erbringt (z.B. Stromlieferung, Lieferung von Fernwärme) und welche Gegenleistungen der Kunde dafür schuldet (z.B. Strompreis pro kWh oder Monatsgebühr für Internetsignal). Kommt zustande durch schriftlichen Vertrag oder konkludent durch Nutzung eines Netzes und/oder Bezug von (Dienst-)Leistungen der EWK.
- Versorgungsanlagen: Heizungen, Wärmepumpen, Boiler
- Gas: Erdgas und Biogas
- Wohneinheit: Eine in sich abgeschlossene, selbstständige Wohnung.
- Haushalt: Jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die alleine wohnen und wirtschaften.
- Verbraucherseite einer Installation: Seite nach der Messeinrichtung
- Rücklieferung von Energie: Einspeisung überschüssig produzierter Energie ins EWK-Netz.
- Marktberechtigte Kunden: Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh pro Verbrauchsstätte. Sie verfügen über einen freien Marktzugang und können Ihre Energieversorger selber wählen.
- SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches ([www.svgw.ch/](http://www.svgw.ch/)). Hauptsitz: SVGW Zürich, Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich, Tel.: 044 288 33 33
- VSE: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen([www.strom.ch/de](http://www.strom.ch/de)), Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau, Tel. 062 825 25 25
- Gebäude-Übergabepunkt (Building Entry Point; BEP): Schnittstelle zwischen Glasfasernetz und Hausinstallation; üblicherweise der «Hausanschlusskasten», meist im Keller.



## B Allgemeine Bestimmungen

### Vertrag und Vertragsmodalitäten

#### Art. B1 Verträge und Vertragsbestandteile

1. Die Parteien schliessen für jeden Geschäftsbereich einen Anschluss- und/oder Liefervertrag ab. Verträge können die Parteien auch formlos und konkludent abschliessen: Mit dem physischen Anschluss an ein Netz der EWK oder der Nutzung eines Netzes der EWK ist ein Anschlussvertrag und mit dem Bezug von (Dienst-)Leistung der EWK der Liefervertrag zustande gekommen.
2. Die vorliegenden AGB in der jeweils gültigen Fassung bilden integrierenden Bestandteil jedes Anschluss- und/oder Liefervertrages. Die AGB gelten ausdrücklich auch dann als vom Kunden akzeptierter Vertragsbestandteil, wenn das Vertragsverhältnis konkludent durch physischen Anschluss an ein Netz oder durch Nutzung eines Netzes der EWK oder durch Bezug von (Dienst-)Leistungen der EWK zustande kommt.
3. Welche weiteren Dokumente, wie insbesondere die technischen Ausführungsbestimmungen usw., zum Vertragsbestandteil werden, bemisst sich nach dem Anschluss- und/oder Liefervertrag und nach diesen AGB.
4. Bei voneinander abweichenden Regelungen im Anschluss- und/oder Liefervertrag oder in den dort erwähnten Dokumenten geht zunächst der Anschluss- und/oder Liefervertrag, danach die erwähnten Dokumente in der dort aufgeführten Reihenfolge vor. In letzter Linie gelten diese AGB. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

#### Art. B2 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

1. Das jeweilige Vertragsverhältnis tritt zu dem im Anschluss- und/oder Liefervertrag genannten Datum in Kraft.
2. Erfordert der Anschluss des Kunden an das Verteilnetz der EWK eine Baubewilligung, steht das Inkrafttreten unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Baubewilligung auf diesen Zeitpunkt hin. Wird eine Baubewilligung auf einen späteren Zeitpunkt erteilt, treten Anschluss- und/oder Liefervertrag auf diesen späteren Zeitpunkt in Kraft, soweit die EWK hierzu vorgängig ausdrücklich schriftlich zustimmt; andernfalls gelten Anschluss- und/oder Liefervertrag als nicht zustande gekommen.
3. Enthalten der Anschluss- und/oder Liefervertrag keine Bestimmung und erfordert der Netzanschluss keine Baubewilligung, tritt das jeweilige Vertragsverhältnis (i) mit Erstellung des

Anschlusses oder (ii) mit Beginn der Energie- oder Kommunikationssignallieferung oder (iii) mit gegenseitiger Unterzeichnung des Anschluss- und/oder Liefervertrages in Kraft.

4. Das jeweilige Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Besteht in Zusammenhang mit einem Anschluss- und/oder Liefervertrag ein Bewilligungserfordernis, wird das Vertragsverhältnis auf die Gültigkeitsdauer einer Bau- oder Betriebsbewilligung inklusive allfälliger Verlängerungen derselben befristet. Mit dem Auslaufen der Bau- oder Betriebsbewilligung wird gleichzeitig und automatisch das jeweilige Vertragsverhältnis beendet. Die Kündigungsbestimmungen gemäss Art. B3 hiernach bleiben während der Gültigkeitsdauer einer Betriebs- oder Baubewilligung von dieser Bestimmung unberührt.
5. Vorbehalten bleiben in jedem Fall abweichende Vereinbarungen im Anschluss- und/oder Liefervertrag.

#### Art. B3 Beendigung des Anschluss- und/oder Liefervertrages

1. Vorbehältlich einer anderslautenden vertraglichen Abrede kann jede Partei den Anschluss- und/oder Liefervertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats (Enddatum) schriftlich kündigen. Bestehen mehrere Anschluss- und/oder Lieferverträge, gilt eine Kündigung ausschliesslich für den darin bezeichneten Vertrag und hat keine Auswirkung auf die übrigen Vertragsverhältnisse.
2. Der Nichtbezug von Energie- oder Telekommunikationsleistungen führt nicht zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.
3. Bezieht der Kunde über das Enddatum hinaus Energie oder Kommunikationssignale, so verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 30 Tage bis zum Ende des kommenden Monats.

#### Art. B4 Vertragsanpassungen

1. Die EWK behält sich vor, die vorliegenden AGB oder einzelne Bestimmungen davon jederzeit anzupassen, zu ergänzen, aufzuheben oder durch eine neue Version zu ersetzen. Anpassungen werden dem Kunden jeweils schriftlich mitgeteilt und auf der Internetseite der EWK publiziert und gelten ab ihrer Inkraftsetzung. Ist der Kunde mit den Anpassungen nicht einverstanden, kann er bis zum Inkrafttreten der Anpassungen die betroffenen Anschluss- und/oder Lieferverträge vorzeitig schriftlich kündigen, mit Wirkung auf das nächste Monatsende nach der Inkraftsetzung. Unterlässt der Kunde eine Kündigung, akzeptiert er die Anpassungen. Das





Kündigungsrecht gilt nicht bei Anpassungen oder Änderungen der technischen Ausführungsbestimmungen.

2. Sollte eine Bestimmung des Vertragsverhältnisses zwischen der EWK und dem Kunden (inklusive AGB und weitere Vertragsbestandteile) nichtig sein oder werden, wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

#### **Art. B5 Messung des Energieverbrauches**

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EWK. Die EWK kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWK-Vorgaben innerhalb von 5 Tagen schriftlich zu melden.
2. Wird die Selbstdeklaration durch den Kunden nicht innerhalb von 5 Tagen eingereicht, kann der Verbrauch aufgrund einer Schätzung in Rechnung gestellt werden.
3. Treten Verluste auf der Verbraucherseite auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des geschuldeten Betrags.
4. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung einer von der EWK durchgeführten Nachprüfung ermittelt.
  - a) Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWK festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
  - b) Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EWK die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

#### **Art. B6 Messeinrichtungen**

1. Die für die Messung von Energie notwendigen Zähler und Messeinrichtungen werden von der EWK geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der EWK und werden auf deren Kosten instandgehalten.
2. Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EWK. Vom Kunden bestellte, mit Mehrkosten verbundene spezielle Leistungen und Installationen gehen zu dessen Lasten.
3. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWK. Überdies stellt er der EWK den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der EWK vorgeschriebenen Schloss versehen sein.
4. Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie nach den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
5. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWK-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EWK die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
6. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
7. Der Kunde ist verpflichtet, Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler der EWK unverzüglich zu melden.
8. Wer Messeinrichtungen oder Zähler beschädigt, unberechtigterweise Plomben entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messung oder Nutzbarkeit beeinflussen, haftet der EWK für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWK behält



sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

9. Bei definitivem Ausbau von Messeinrichtungen und Zählern ist die Hauszuleitung von der Verteilleitung physikalisch zu trennen. Dies geht zu Lasten des Eigentümers. Die EWK ist berechtigt, die Trennung von der Verteilleitung bei Bedarf auf Kosten des Kunden selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### **Art. B7 Technische Ausführungsbestimmungen ("TAB")**

1. Grundvoraussetzung für Leistungen der EWK ist, dass seitens des Kunden die entsprechenden technischen Anlagen (Anschlüsse, Rohrleitungen, Schnittstellen etc.) vorhanden sind, mit denen der Kunde an das jeweilige Netz der EWK angeschlossen ist, um die Leistungen beziehen zu können. Die genaue bauliche und technische Ausgestaltung des Anschlusses hängt vom jeweiligen Geschäftsbereich und den dort nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik geltenden Standards ab. Dabei hat sowohl die EWK als auch der Kunde die jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen ebenso wie die jeweiligen Branchenbestimmungen einzuhalten.
2. Die Parteien vereinbaren und der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass die EWK für alle Geschäftsbereiche in einem separaten Dokument entsprechende TAB erlässt, welche den technischen Branchen- und Gesetzesbestimmungen entsprechen und die technische sowie bauliche Gestaltung aller Netzanlagen und die technischen Betriebsparameter sowohl für den Kunden als auch für die EWK verbindlich vorgeben.
3. Die Parteien vereinbaren und der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass die EWK die TAB einseitig erlässt und jederzeit einseitig ändern kann und dass die jeweils gültige Fassung der TAB sowohl für bestehende als auch für neue Anschluss- und/oder Lieferverträge verbindlich ist. Aufgrund des rein technischen und extern vorgegebenen Inhalts der TAB verpflichtet sich der Kunde, bei Anpassungen der TAB seine bestehenden technischen Anlagen innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung der Anpassung auf eigene Kosten entsprechend umzurüsten und er räumt der EWK ausdrücklich das Recht ein, bei ungenutzt verstrichener Frist die Umrüstung auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

#### **Art. B8 Preise und Rechnungstellung**

1. Die Preise für die Leistungen der EWK bemessen sich nach den jeweiligen Anschluss- und/oder Lieferverträgen. Zu den Preisen und

Rechnungsbeträgen wird die Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Satz hinzugerechnet.

2. Die EWK kann periodisch (z.B. monatlich/quarterweise oder bei Bedarf auch wöchentlich) Rechnungen stellen und Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen.
3. In den Geschäftsbereichen Strom, Gas sowie Wärme kann die EWK zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei Zahlungsausständen kann die EWK beim Kunden einen Prepaymentzähler einbauen und im Einvernehmen mit dem Kunden so einstellen, dass ein angemessener Teil der Einzahlungen zur Tilgung der Zahlungsausstände verwendet wird. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
4. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug fällig und zahlbar. Die Parteien können vereinbaren, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden.
5. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine erste Mahnung mit dem Hinweis auf vom Kunden geschuldete Mahngebühren im Falle einer zweiten Mahnung. Leistet der Kunde der ersten Mahnung nicht innert 10 Tagen Folge, so erfolgt eine zweite Mahnung mit dem Hinweis, dass die EWK sich vorbehält, ihre Leistungen einzustellen, wenn der Kunde den Zahlungsausstand nicht innert 5 Tagen begleicht.
6. Ab der zweiten Mahnung schuldet der Kunde eine Mahngebühr in Höhe von CHF 20.00 pro Mahnung. Hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten sowie Verzugschaden.
7. Ist der Kunde im Verzug, stellt ihm die EWK die zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich gesetzlich zulässiger Verzugszinsen in Rechnung.
8. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWK zulässig. Der Kunde kann keine Verrechnung geltend machen.
9. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit durch die EWK berichtigt werden.

#### **Art. B9 Haftungsbestimmungen / höhere Gewalt**

1. Haftung und Unterhaltungspflicht obliegen dem jeweiligen Eigentümer der Anlagen oder





Installationen. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Anlagen und Installationen sowie den Unterhalt seiner Anlagen sowie für aus Bau oder Betrieb entstandene Schäden.

2. Bei einem Mieterwechsel ohne direkten Nachmieter haftet der Grundeigentümer und bei Handänderungen der übertragende Grundeigentümer für die bisherigen und weiteren Kosten bis zur Übernahme oder zum Vertragseintritt des jeweiligen Rechtsnachfolgers.
3. Die Haftung der EWK richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden. Namentlich schließt die EWK sowohl jede Haftung für ihre Hilfspersonen als auch für jede mittelbare Schäden (unabhängig vom Verursacher) ausdrücklich und vollumfänglich aus.
4. Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

## **Allgemeine Rechte und Pflichten**

### **Art. B10 Meldepflichten des Kunden**

Der EWK ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes bis 5 Arbeitstage vor Monatsende schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung.

### **Art. B11 Schutz von Personen und Werkanlagen**

1. Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWK und von deren Betrieb zu vermeiden. Er haftet für den Schaden.
2. Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EWK oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang

zu sämtlichen Grenz- und Messstellen, Netzgrenzstellen sowie zu allen Installationen auch im Gebäudeinnern.

3. Wenn der Kunde bzw. Grund- oder Liegenschaftseigentümer in der Nähe von Anlagen der EWK Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen), so ist dies der EWK rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWK legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest, deren Umsetzung zu Lasten des Kunden geht.
4. Beabsichtigt der Kunde bzw. Grund- oder Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWK über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWK zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

### **Art. B12 Recht der EWK zur Leistungseinstellung infolge Kundenverhaltens**

1. Die EWK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Leistung einzustellen, wenn der Kunde:
  - a) den Leistungsbezug und die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte überschreitet;
  - b) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - c) unbefugt oder rechtswidrig Leistung(en) bezieht;
  - d) den Beauftragten der EWK den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - e) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, bzw. keine Gewähr leistet, dass er die Rechnungen bezahlt;
  - f) in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Vertrages oder diesen AGB verstösst.
2. Wenn Menschen oder Sachwerte gefährdet sind, kann die EWK die Leistung, ohne vorherige Mahnung und schriftliche Anzeige, einstellen. Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, können durch Beauftragte der EWK ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen



Beauftragten sowie bei unbefugtem oder widerrechtlichem Leistungsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EWK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Die Leistungseinstellung durch die EWK befreit den Kunden nicht von der Erfüllung des Vertrages gegenüber der EWK. Aus der rechtmässigen Leistungseinstellung durch die EWK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
5. Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der EWK oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

#### **Art. B13 Verbot der Weitergabe von Leistungen, insbesondere von Energie, durch den Kunden**

Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der EWK ist der Kunde nicht berechtigt, Leistungen, insbesondere Energie, an Dritte abzugeben, weder unentgeltlich noch gegen Bezahlung – ausgenommen an Untermieter. Der Kunde darf auf die Preise der EWK keine Zuschläge erheben. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen (Airbnb etc.).

#### **Art. B14 Weitere Pflichten des Kunden wie Einhaltung von Gesetzen, Gewährung von Zutritts- und Durchleitungsrechten etc.**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) einzuhalten.
2. Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in oder an seinen Anlagen und jenen der EWK Schäden oder Unfälle zu verhüten, die insbesondere durch Energieunterbruch oder Wiedereinschaltung sowie aus Temperaturschwankungen im Netz entstehen können.
3. Der Kunde verpflichtet sich, der EWK und ihren Hilfspersonen im Rahmen des Vollzugs von Anschluss- und Lieferungsverträgen (inkl. Erstellung, Kontrolle und Demontage etc.) nach Voranmeldung und bei Dringlichkeit jederzeit uneingeschränkter Zugang und Zutritt zu sämtlichen Anlagen, Installationen, Messeinrichtungen und sämtlichen vorhandenen Energie- oder Kommunikationsanschlüssen auf seinen

Grundstücken und in seinen Liegenschaften und Räumlichkeiten zu gewähren.

4. Der Kunde als Grundeigentümer oder Baurechts- oder sonst wie Berechtigter erteilt und verschafft der EWK kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn und Dritte versorgende Anschlussleitung und verpflichtet sich, diese Durchleitungsrechte sowie die Pflicht zur Weiterüberbindung vertraglich auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen. Die EWK ist berechtigt, solche Durchleitungsrechte auf eigene Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Art. 691 bis 693 ZGB.
5. Ist zur Belieferung eines Kunden eine besondere Anlage oder Installation etc. notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd auf seinem Grundstück oder in seiner Liegenschaft zur Verfügung zu stellen. Die Anlage oder Installation ist nach den Vorgaben der EWK in der Regel auf Kosten der Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Anlagen oder Installationen wird von der EWK in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EWK ist berechtigt, die Anlage oder Installation auch zur Leistung von Energie oder Kommunikationsdienstleistungen an Dritte zu verwenden. Eigentum, Benutzung, Unterhalt und Entschädigung sind vertraglich zu regeln. Ohne vertragliche Regelung ist die Anlage oder Installation Eigentum des Kunden und dieser ist verpflichtet, sie gemäss den Weisungen der EWK auf eigene Kosten zu nutzen, zu unterhalten und zu warten. Die EWK ist berechtigt solche Anlagen oder Installationen ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten des Eintrages trägt der Eigentümer der Anlage.

#### **Art. B15 Datenschutz und Einverständnis der Datenbearbeitung durch den Kunden**

1. Die EWK bearbeitet Personendaten (z.B. Kundendaten) wie auch Daten, die sich weder auf Personen beziehen noch auf Personen zurückbeziehen lassen (z.B. Messdaten). Dies ist notwendig für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur.
2. Die EWK speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten. Soweit es sich dabei um Personendaten handelt, sind das Anrede, Name, Vorname, Post- und E-Mail-Adresse, Telefonnummer und unter Umständen Angaben zur Wohnsituation inkl. Mitbewohner.



3. Die EWK ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen und diesen Dritten die zum Vertragsvollzug nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
4. Die EWK sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und seine Ausführungsverordnung (DSV). Sie schützen die Kundendaten durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen und behandeln diese vertraulich.
5. Der Kunde nimmt die hierin beschriebene Bearbeitung seiner Personendaten zur Kenntnis und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

#### **Art. B16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Es findet schweizerisches Recht Anwendung, unter ausdrücklichem Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
2. Bei Streitigkeiten wird Herzogenbuchsee als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

#### **Art. B17 Inkrafttreten und massgebende Version**

1. Diese AGB Version 1.0 treten am 01.07.2022 in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Versionen, Geschäftsbedingungen und vertraglichen Abreden, sofern keine abweichende Abrede zwischen Kunde und EWK besteht.
2. Die EWK bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieser AGB anzupassen.

## C Strom

### Allgemeine Bestimmungen Strom

#### Art. C1 Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen

1. Auf das Vertragsverhältnis betreffend Netzanschluss und Stromlieferung kann das Bundesgesetz über die Stromversorgung ("Stromversorgungsgesetz", "StromVG") und das Energiegesetz ("EnG") mit deren Ausführungsverordnungen sowie allenfalls kantonale Gesetze und Verordnungen anwendbar sein.
2. Zwingende Bestimmungen, insbesondere des StromVG und EnG und dessen Ausführungsverordnungen sowie allfällige anwendbare kantonale Gesetze und Verordnungen gehen den vorliegenden AGB und den Anschluss- und/oder Lieferverträgen vor.

### Netzanschluss und Netznutzung

#### Art. C2 Voraussetzungen für Netzanschlüsse

1. Voraussetzung für den Bezug von Strom ist ein Netzanschluss des Kunden an das Verteilnetz der EWK. Technische und bauliche Anlagen für den Netzanschluss müssen den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (ggf. Baubewilligungspflicht) sowie den aufsichtsrechtlichen und branchenspezifischen Standards entsprechen.
2. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben regeln der Kunde und die EWK im abzuschliessenden Netzanschlussvertrag, und zwar je separat für:
  - a) den Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) den Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können;
  - d) den Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) den Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) den Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
3. Der Kunde hat der EWK vorgängig ein Anschlussgesuch (gemäss kantonalem Baubewilligungsverfahren) mit den nötigen Belegen und Plänen gemäss dem Baugesuch vorzulegen.

4. Ein Netzanschlussvertrag kommt nur zustande, wenn die gesetzlich vorgegebenen technischen, baulichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllt und eingehalten sind und der Kunde alle notwendigen Bewilligungen eingeholt hat. Auf einen schriftlichen Vertrag kann zugunsten eines konkludenten Vertragsschlusses durch physischen Anschluss an das Netz der EWK verzichtet werden. Es gelten in jedem Fall die Bestimmungen und Auflagen der Baubewilligung sowie diese AGB.
5. Die EWK kann den Abschluss des Netzanschlussvertrages mit Auflagen gemäss den TAB verbinden. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.
6. Auflagen können auch für bestehende Installationen gemacht werden. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.

#### Art. C3 Realisierung des Anschlusses an das Verteilnetz

1. Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EWK oder deren Beauftragte auf Kosten des Kunden. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.
2. Zur Vorfinanzierung kann die EWK einen an die Anschlusskosten anzurechnenden angemessenen Grundeigentümerbeitrag erheben.
3. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen, die Beiträge, die Art der Ausführung und die Definition der Netzgrenzstelle sind in den Werkvorschriften der VSE und in den TAB geregelt.

#### Art. C4 Niederspannungsinstallationen

1. Die Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Die TAB regeln die Erstellung und den Umgang mit Niederspannungsinstallationen.
2. Die Kunden sind verpflichtet, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufigem Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

#### Art. C5 Netznutzung

1. Mit dem Einbau und der Freischaltung der Messeinrichtungen entsteht das Vertragsverhältnis der Netznutzung.





2. Mit dem Akzeptieren des Einbaus akzeptiert der Kunde die geltenden Netznutzungskonditionen.
3. Mit dem Ausbau der Messeinrichtungen endet das Vertragsverhältnis der Netznutzung.

## Energielieferung

### Art. C6 Beginn der Energielieferung

1. Die EWK nimmt die Energielieferung auf, sobald die Vorleistungen des Grund- bzw. Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung eines Energiebezuges der EWK jederzeit auf erstmalige Aufforderung Einsicht in alle benötigten Unterlagen zu gewähren und zu verschaffen.

### Art. C7 Umfang der Energielieferung

1. Die EWK liefert dem Kunden Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, auf erstmalige Aufforderung der EWK den Energiebezug den in den Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen anzupassen. Die EWK kann während der Spitzenbelastungszeit bei Kunden mit vereinbarten Einschränkungen der Lieferpflicht (vertraglich geregelte Abschaltungen) die Leistung einschränken oder einstellen.

### Art. C8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

1. Die EWK liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160, „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
2. Die EWK kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen, insbesondere:
  - a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
  - b) bei Betriebsstörungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Zufuhr seitens des Vorlieferanten oder bei generellen Lieferengpässen;
  - d) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

- e) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- f) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw.;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

3. Die EWK nimmt soweit möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
4. Die EWK ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen können den Kunden verrechnet werden.
5. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EWK einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EWK-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EWK-Netz spannungslos ist.
6. Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
  - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie der Einstellung der Energielieferung oder dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen gemäss diesem Artikel erfolgen.
7. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer kann die EWK die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduzieren.

### Art. C9 Lieferantenwechsel

1. Bezieht ein marktberechtigter Kunde Strom vollständig oder teilweise bei Dritten, so ist vorgängig die vertragliche Regelung mit der EWK zu



- vereinbaren, sofern dies nicht gesetzlich geregelt ist.
2. Der Kunde hat der EWK bei einem Lieferantenwechsel jeweils vor Beginn des Liefervertrages die folgenden Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung.
  3. Marktberechtigte Kunden, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können der EWK jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen. (Art. 11 Abs. 2 StromVV) Damit entfällt die Lieferpflicht der EWK nach Artikel 6 StromVG endgültig.
  4. Liefert ein Kunde der EWK die vollständigen Angaben zum neuen Lieferanten nicht oder nicht zeitgerecht, ist die EWK berechtigt, dem Kunden den bezogenen Strom zu verrechnen.
  5. Anpassungen der Rückliefervergütung werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und das Preisblatt auf der Webseite publiziert.
  6. Die EWK schliesst mit Produzenten, von denen sie Herkunftsnachweise kauft, einen individuellen Rückliefervertrag für eine höhere Rücklieferung ab.

#### **Art. C10 Ersatzlieferung / Ersatzversorgung Energie**

1. Der Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung seines Bedarfes. Er meldet der EWK wenn möglich spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der EWK (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung).
2. Benutzt der Kunde das Netz der EWK, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der EWK bzw. mit dem der EWK bezeichneten Lieferanten zustande. Dieser Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden direkt in Rechnung stellen.

#### **Art. C11 Rücklieferung von elektrischer Energie**

1. Als Produzenten gelten der Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser einer Produktionsanlage oder wer in einer anderen Weise an einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist.
2. Die Lieferperiode entspricht dem Kalenderjahr.
3. Das Rücklieferverhältnis tritt mit physikalischer Rücklieferung durch den Produzenten in Kraft.
4. Die Rückliefervergütung legt die EWK so fest, dass jene mindestens dem gesetzlichen Mindestwert entspricht.

## D Gas

### Allgemeine Bestimmungen Gas

#### Art. D1 Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen

1. Auf das Vertragsverhältnis betreffend Netzanschluss und Gaslieferung sind das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ("Rohrleitungsgesetz, RLG") mit dessen Ausführungsverordnungen sowie allenfalls kantonale Gesetze und Verordnungen anwendbar.
2. Zwingende Bestimmungen, insbesondere des RLG und dessen Ausführungsverordnungen sowie allfällige anwendbare kantonale Gesetze und Verordnungen gehen den vorliegenden AGB und den Anschluss- und Lieferverträgen vor.

### Netzanschluss und Netznutzung

#### Art. D2 Voraussetzungen für Netzanschlüsse

1. Voraussetzung für den Bezug von Gas ist ein Netzanschluss des Kunden an das Verteilnetz der EWK. Technische und bauliche Anlagen für den Netzanschluss müssen den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (ggf. Baubewilligungspflicht) sowie den aufsichtsrechtlichen und branchenspezifischen Standards entsprechen.
2. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorgaben regeln der Kunde und die EWK im abzuschliessenden Netzanschlussvertrag, und zwar je separat für:
  - a) den Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung, die Erweiterung und die Wiederinbetriebnahme eines bestehenden Anschlusses;
  - c) den Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Gasverbrauchern;
  - d) den Anschluss von Heizungen, gasbetriebener Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) den Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
3. Der Kunde hat der EWK vorgängig ein Anschlussgesuch (gemäss kantonalem Baubewilligungsverfahren) mit den nötigen Belegen und Plänen gemäss Baugesuch vorzulegen.
4. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWK über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Druck-

verhältnisse, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

5. Ein Netzanschlussvertrag kommt nur zustande, wenn die gesetzlich vorgegebenen technischen, baulichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllt und eingehalten sind und der Kunde alle notwendigen Bewilligungen eingeholt hat. Auf einen schriftlichen Vertrag kann zugunsten eines konkludenten Vertragsschlusses durch physischen Anschluss an das Netz der EWK verzichtet werden. Es gelten in jedem Fall die Bestimmungen und Auflagen der Baubewilligung sowie diese AGB.
6. Die EWK kann den Abschluss des Netzanschlussvertrages mit Auflagen verbinden, insbesondere:
  - a) für die Dimensionierung und Steuerung von Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) für Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWK oder von deren Kunden stören; insbesondere Druckschwankungen;
  - c) zur rationellen Energienutzung;
  - d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Details regelt der Anschlussvertrag. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.

7. Auflagen können auch für bestehende Installationen gemacht werden. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.

#### Art. D3 Berechnung der Netzanschlusskosten

1. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Gaszähler erfolgt durch die EWK oder von dessen Beauftragten zu Lasten des Grundeigentümers nach den Richtlinien der EWK.
2. Die EWK unterbreitet der Bauherrschaft einen Kostenvoranschlag für sämtliche von der EWK zu leistenden Arbeiten und Materiallieferungen. Ist ihr der Auftrag erteilt, so kann sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.
3. Nach Beendigung der Anschlussarbeiten erstellt die EWK aufgrund der ausgeführten Arbeiten und des gelieferten Materials die Abrechnung.
4. Erfordert ein Neuanschluss oder eine ausserordentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Druckreduzierstation und dient die Druckreduzierstation nur den alleinigen Zwecken des Kunden/Eigentümers der Liegenschaft, so gehen alle baulichen Aufwendungen und Installationsarbeiten zu Lasten des Kunden. Die

Kostenaufteilung der Mitteldruckzuleitung ist vertraglich zu regeln. Die Mitteldruckzuleitung geht nach Inbetriebnahme in das Eigentum der EWK über. Die Druckreduzierstation verbleibt im Eigentum des Kunden/Eigentümers der Liegenschaft.

5. Dient die Druckreduzierstation auch der Allgemeinversorgung, so wird vertraglich geregelt, wer die Kosten trägt und wie die Eigentumsverhältnisse sind. Der Kunde/Eigentümer gewährt der EWK ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintrag der Dienstbarkeit im Grundbuch.

#### **Art. D4 Realisierung des Anschlusses an die Verteilanlagen**

1. Die EWK bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Rohrdurchmesser nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Gebäudeeinführung sowie die Standorte der Schutzeinrichtung, der Regelapparate und des Gaszählers. Dabei nimmt die EWK nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EWK die Druckebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
2. Als Netzgrenzstelle für die Abgrenzung des Eigentums zwischen dem EWK-Netz und der Hausinstallation gilt der Abstellhahn der Gebäudeeinführung. Die Anschlussleitung befindet sich im Eigentum der EWK.
3. Die EWK erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung.
4. Die EWK ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundeigentümer anzuschliessen.
5. Werden weitere Bezüger an die Anschlussleitung angeschlossen, so bestimmt die EWK über die Höhe der Einkaufssumme und allfällige Entschädigung auf geleistete Kostenbeiträge. Die EWK ist berechtigt die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten auf eigene Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
6. Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen ist ein neuer Netzanschlussvertrag abzuschliessen und es gelten die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, die Änderung,

der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

7. Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage oder Druckreduzierstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage oder Druckreduzierstation ist nach den Vorgaben der EWK in der Regel auf Kosten der Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EWK in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EWK ist berechtigt, die Anlage oder Druckreduzierstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
8. Wird die Erstellung von Anlagen oder Druckreduzierstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden oder Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der EWK in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Benutzung, Unterhalt und Entschädigung sind vertraglich zu regeln. Die EWK ist berechtigt die Installationen ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten des Eintrages trägt der Eigentümer der Anlage.
9. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Druckreduzierstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

#### **Art. D5 Hausinstallationen**

1. Die Hausinstallationen sind gemäss den Richtlinien der SVGW zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
2. Hausinstallationen dürfen nur von Personen oder Unternehmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer Installationsbewilligung der EWK sind.
3. Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der sanitären Gasinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EWK zu melden. Er hat den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den Richtlinien der SVGW entsprechen.
4. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem Zustand und so zu halten, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der EWK zu melden und umgehend fachkundig beheben zu lassen.
5. Die Eigentümer sind verpflichtet, periodisch auf Aufforderung der EWK, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen gemäss den Richtlinien der SVGW genügen. Die



EWK führt periodische Installationskontrollen durch und der Installationsinhaber ist verpflichtet, allfällige durch die EWK gefundene und angezeigte Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

- Die Kunden sind verpflichtet, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, den betroffenen Anlagenteil sofort auszuschalten und unverzüglich auf eigene Kosten einen berechtigten Installateur oder die EWK mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- Nimmt der Kunde bei Störungen oder Mängeln die Behebung nicht oder nicht rechtzeitig wahr oder besteht Dringlichkeit, ist die EWK berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden zu beheben oder beheben zu lassen.

#### **Art. D6 Netznutzung**

- Mit dem Einbau und der Freischaltung der Messeinrichtungen entsteht das Vertragsverhältnis der Netznutzung
- Mit dem Akzeptieren des Einbaus akzeptiert der Kunde die geltenden Netznutzungskonditionen.
- Mit dem Ausbau der Messeinrichtungen endet das Vertragsverhältnis der Netznutzung.

### **Energielieferung**

#### **Art. D7 Beginn der Energielieferung**

- Die EWK nimmt die Energielieferung auf, sobald die Vorleistungen des Grund- bzw. Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge, Abschluss des Netzanschlussvertrages und korrekte Realisierung des Netzanschlusses und dergleichen.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung eines Energiebezuges der EWK jederzeit auf erstmalige Aufforderung Einsicht in alle benötigten Unterlagen zu gewähren und zu verschaffen.

#### **Art. D8 Umfang der Energielieferung**

- Die EWK liefert dem Kunden Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sowie unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen und der EWK-Netzkapazität.
- Der Kunde ist verpflichtet, auf erstmalige Aufforderung der EWK den Energiebezug den in den Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen anzupassen. Die EWK kann während der Spitzenbelastungszeit bei Kunden mit vereinbarten Einschränkungen der

Lieferpflicht (vertraglich geregelte Abschaltungen) die Leistung einschränken oder einstellen.

- Die EWK setzt für die Energielieferung den Druck sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Zusammensetzung und Druck der Gaslieferung erfolgt nach den jeweiligen Empfehlungen des SVGW.

#### **Art. D9 Konditionen der Gaslieferung**

Für die Gaslieferung wird ein Leistungspreis, ein Arbeitspreis sowie ein Grundpreis für die Messung erhoben. Dazu kommen gesetzliche Abgaben.

#### **Art. D10 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen**

- Die EWK liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Drucktoleranzen; vorbehalten bleiben nachstehende Ausnahmebestimmungen.
- Die EWK kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen, insbesondere:
  - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
  - bei Betriebsstörungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Zufuhr seitens des Vorlieferanten oder bei generellen Lieferengpässen;
  - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes;
  - bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
  - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw.;
  - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- Die EWK nimmt soweit möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
  - Netzdruckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse;



- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen gemäss diesem Artikel erfolgen.
5. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer kann die EWK die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduzieren.

#### **Art. D11 Lieferantenwechsel**

1. Bezieht ein marktberechtigter Kunde Gas vollständig oder teilweise bei Dritten, so ist vorgängig mit der EWK die vertragliche Regelung zu vereinbaren.
2. Der Kunde hat der EWK bei einem Lieferantenwechsel zwei Monate vor Beginn des neuen Liefervertrags die folgenden Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Vorbehältlich bleiben branchenspezifische Rahmenbedingungen.
3. Liefert ein Kunde der EWK die vollständigen Angaben zum neuen Lieferanten nicht oder nicht zeitgerecht, ist die EWK berechtigt, dem Kunden das bezogene Gas zu verrechnen.

#### **Art. D12 Ersatzlieferung / Ersatzversorgung Energie**

1. Der Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung seines Bedarfes. Er meldet der EWK wenn möglich spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der EWK (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung).
2. Benutzt der Kunde das Netz der EWK, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der EWK bzw. mit dem von der EWK bezeichneten Lieferanten zustande. Dieser Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden direkt in Rechnung stellen.



## E Wärme

### Allgemeine Bestimmungen Wärme

#### Art. E1 Rechtsnachfolge und Meldepflichten

1. Zuzolge der Langfristigkeit und hohen Investitionskosten von Fernwärme verpflichtet sich der Kunde, bei einer allfälligen Handänderung des angeschlossenen Grundstücks oder Liegenschaft(en) alle Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Der bisherige Kunde haftet bis zum Zeitpunkt der Abmeldung für den Energiebezug sowie für allfällige weitere durch die verspätete Meldung entstehende Kosten.

### Netzanschluss

#### Art. E2 Voraussetzungen für Netzanschlüsse

1. Voraussetzung für den Bezug von Wärme ist ein Netzanschluss des Kunden an das Verteilnetz der EWK. Technische und bauliche Anlagen für den Netzanschluss müssen den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (ggf. Baubewilligungspflicht) sowie den aufsichtsrechtlichen und branchenspezifischen Standards entsprechen.
2. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorgaben regeln der Kunde und die EWK im vor Realisierung des Netzanschlusses abzuschliessenden Netzanschlussvertrag und zwar je separat für:
  - a) den Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
3. Der Kunde oder sein Installateur hat sich rechtzeitig bei der EWK über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Temperaturverhältnisse, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
4. Ein Netzanschlussvertrag kann nur zustande kommen, wenn die gesetzlich vorgegebenen technischen, baulichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäss Baugesuch erfüllt und der Kunde alle notwendigen Bewilligungen eingeholt hat.
5. Die EWK kann den Abschluss des Netzanschlussvertrages mit Auflagen verbinden, insbesondere:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) für Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWK oder von deren Kunden stören; insbesondere Temperaturschwankungen;
- c) zur rationellen Energienutzung.

Details regeln die TAB. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.

6. Auflagen können auch für bestehende Installationen gemacht werden. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.

#### Art. E3 Anschluss an die Verteilanlagen

1. Die EWK bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser der Zuleitung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Gebäudeeinführung sowie die Standorte der Wärmeübergabestation, der Regelapparate und des Wärmemessers. Dabei nimmt die EWK nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.
2. Als Netzgrenzstelle für die Abgrenzung des Eigentums zwischen dem EWK-Netz und der Hausinstallation gilt der Sekundärabgang der Wärmeübergabestation. Die Anschlussleitung bis und mit der Wärmeübergabestation inklusive Absperrschieber, Regel- und Messeinrichtungen befinden sich im Eigentum der EWK.
3. Haftung und Unterhaltungspflicht obliegen dem jeweiligen Eigentümer der Installation. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
4. Die EWK erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung.
5. Die EWK ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundeigentümer anzuschliessen.
6. Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen ist ein neuer Netzanschlussvertrag abzuschliessen und es gelten die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

7. Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Wärmeübergabestation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EWK in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EWK ist berechtigt, die Anlage auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

#### **Art. E4 Hausinstallationen**

1. Die Hausinstallationen sind stets gemäss den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu ändern, zu erweitern, zu betreiben und instand zu halten.
2. Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer bzw. vom beauftragten Installateur der EWK zu melden. Er hat den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den Richtlinien des SVGW entsprechen.
3. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem Zustand und so zu halten, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der EWK zu melden und umgehend fachkundig beheben zu lassen.
4. Nimmt der Kunde bei Störungen oder Mängeln die Behebung nicht oder nicht rechtzeitig wahr oder besteht Dringlichkeit, ist die EWK berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden zu beheben oder beheben zu lassen.

### **Wärmelieferung**

#### **Art. E5 Beginn der Energielieferung**

1. Die EWK nimmt die Energielieferung auf, sobald die Vorleistungen des Grund- bzw. Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge, Abschluss des Netzanschlussvertrages und korrekte Realisierung des Netzanschlusses und dergleichen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung eines Energiebezuges der EWK jederzeit auf erstmalige Aufforderung Einsicht in alle benötigten Unterlagen zu gewähren und zu verschaffen.

#### **Art. E6 Umfang der Energielieferung**

1. Die EWK liefert dem Kunden Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sowie unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen und der EWK-Netzkapazität.

2. Die EWK setzt für die Energielieferung die Vorlauftemperatur sowie die Art der Schutzmassnahmen im Wärmelieferungsvertrag fest.

#### **Art. E7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen**

1. Die EWK liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Wärmetoleranzen; vorbehalten bleiben nachstehende Ausnahmebestimmungen.
2. Die EWK kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen, insbesondere:
  - a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
  - b) bei Betriebsstörungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei generellen Lieferengpässen;
  - d) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes;
  - e) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
  - f) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw.;
  - g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
3. Die EWK nimmt soweit möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
4. Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
  - a) Temperaturschwankungen irgendwelcher Art und Grösse;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen gemäss diesem Artikel erfolgen.
5. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer kann die EWK den Leistungspreis angemessen reduzieren.

## F Kommunikation

### Allgemeine Bestimmungen Kommunikation

#### Art. F1 Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für:

- den Netzanschluss
- die Nutzung von Kommunikationssignalen des Grundangebots

#### Art. F2 Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen

1. Auf das Vertragsverhältnis betreffend Netzanschluss und Kommunikationssignallieferung sind das Fernmeldegesetz ("FMG") und das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ("BÜPF") je mit ihren Ausführungsverordnungen sowie allenfalls kantonale Gesetze und Verordnungen anwendbar.
2. Zwingende Bestimmungen, insbesondere des FMG und dessen Ausführungsverordnungen sowie allfällige anwendbare kantonale Gesetze und Verordnungen gehen den vorliegenden AGB und den Anschluss- und Lieferverträgen vor.

### Netzanschluss und Netznutzung

#### Art. F3 Recht auf Netzanschluss

Unter der Voraussetzung der technischen Machbarkeit und Einhaltung den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen (ggf. Baubewilligungspflicht) sowie den aufsichtsrechtlichen und branchenspezifischen Standards hat jeder Nutzer eines Gebäudes im Versorgungsgebiet der EWK das Recht angeschlossen zu werden.

#### Art. F4 Anschluss an das Kommunikationsnetz

1. Der Kunde hat der EWK vorgängig ein Anschlussgesuch (gemäss kantonalem Baubewilligungsverfahren) mit den nötigen Belegen und Plänen gemäss dem Baugesuch vorzulegen.
2. Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Kommunikationsnetz bis zur Netzgrenzstelle im Gebäude erfolgt durch die EWK oder deren Beauftragte auf Kosten des Kunden.
3. Die Kosten für den Kommunikationsanschluss werden dem Kunden schriftlich unterbreitet.
4. Pro angeschlossene Wohnung/Haushalt (Alterswohnung, etc.) wird die monatliche Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

5. Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten, Haushalten oder Unternehmen (juristischen Personen oder Kapital-/Personengesellschaften) ist nicht gestattet.
6. Eine kundeninterne Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses innerhalb einer Wohnung/Haushalt oder innerhalb von Schulen und Spitäler ist gestattet.
7. Ausserhalb der Bauzone können für neu zu erstellende Gebäude ebenfalls Kommunikationsanschlüsse erfolgen. Die Erstellung der erforderlichen Zuleitung und eventueller Verteilanlagen geht zu Lasten des Kunden.
8. Sind innerhalb eines Gebäudes Verstärker anzubringen, so hat der Kunde das Einbau- und Zugangsrecht nach vorgängiger Anmeldung zu gewähren.
9. Alle Anlagen vor der Netzgrenzstelle bleiben im Eigentum der EWK und werden auf deren Kosten unterhalten.

#### Art. F5 Teilnehmeranschluss Kupfernetz (HFC)

1. Als Netzgrenzstelle gilt ein bei der Hauseinführung montierter Übergabepunkt.
2. Es gibt einen Anschluss pro Wohnung bzw. Haushalt.
3. Es gibt einen Anschluss pro Standort eines Betriebs oder Objekts für jede Unternehmung, Personal- oder Kapitalgesellschaft, juristische Person, Industrie, Gewerbe, Verwaltungen, medizinisch betreute Einrichtungen, Spitäler, Schulen, Vereine, etc.
4. Bei Hotels, Pensionen etc. gibt es je einen Anschluss pro vier Gästezimmer.

#### Art. F6 Teilnehmeranschluss bei Glasfaseranschlüssen (FTTH)

1. Als Netzgrenzstelle gilt ein bei der Hauseinführung montierter Gebäude-Übergabepunkt (BEP).
2. Als Anschluss gilt jeder Glasfaseranschluss mit Signalempfangsgerät der EWK oder eines anderen Signallieferanten.

#### Art. F7 Unterhalt des Kommunikationsnetzes

Die Ausführung, der Betrieb und die Verwaltung des Kommunikationsnetzes bis zu den Netzgrenzstellen erfolgen durch die EWK. Sie kann diese Aufgaben Dritten übertragen.

#### Art. F8 Hausinstallationen

1. Die Erstellung der Verteilanlagen innerhalb des Gebäudes ab Netzgrenzstelle ist Sache der



Kunden. Diese Anlagen dürfen nur von einem Installateur erstellt werden, der über eine allgemeine Installationsbewilligung verfügt oder im Besitz einer Bewilligung der EWK ist.

2. Erstellt oder finanziert die EWK die Hausinstallation, so regelt die EWK die Kostenfrage mit dem Hauseigentümer.
3. Neuanschlüsse und Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind der EWK durch den Kunden vorgängig zu melden.
4. Plomben dürfen ohne Bewilligung der EWK nicht entfernt werden. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.
5. Es dürfen keine anderen Installationen, private Empfangsanlagen oder Antennen verbunden werden.

### **Kommunikationsdienstleistungen**

#### **Art. F9 Programmangebot**

Die EWK gibt ihren Kunden im Internet bekannt, welche Radio- und Fernsehprogramme Teile der Grundversorgung sind und welche Sendeplätze (Kanäle) sie belegen.

#### **Art. F10 Beginn der Leistungserbringung**

Die EWK nimmt die Erfüllung der Kommunikationsdienstleistungen auf, sobald die Vorleistungen des Gebäudeeigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, Abschluss des Netzanschlussvertrages und korrekte Realisierung des Netzanschlusses und dergleichen.

#### **Art. F11 Regelmässigkeit der Lieferung von Dienstleistungen / Einschränkungen**

1. Die EWK erbringt alle Kommunikationsdienstleistungen in der Regel ununterbrochen innerhalb der branchenüblichen Toleranzen für Signalpegel.
2. Die EWK hat das Recht, die gesamten Kommunikationsdienstleistungen einzuschränken oder ganz einzustellen:
  - a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen etc.;
  - b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen seitens der jeweils zuständigen Lieferanten der Dienstleistungen;
  - c) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage etc.;

- d) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Kommunikationsnetz;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) bei ungenügender Hausinstallation;
- g) Gefährdung für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen

3. Die EWK nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus in geeigneter Form angezeigt.
4. Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:

- a) Schwankungen des Signalpegels;
- b) Einstellung, Unterbrechungen oder Einschränkungen der Dienstleistungserbringung.

5. Bei Unterbrechung von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Dienstleistungserbringung von mehr als drei Wochen Dauer kann die EWK die Preise angemessen reduzieren.

#### **Art. F12 Preise und Rechnungstellung**

Zusätzlich zu den Preisen und Tarifen der EWK können Drittgebühren wie Urheberrechtsgebühren, Konzessionsabgaben, etc. anfallen, welche den Kunden durch die EWK weiterverrechnet werden.